

Terminologiearbeit für das Gerichtsdolmetschen: Eine Umfrage unter österreichischen Gerichtsdolmetscher*innen

Tanja Wissik, Vesna Lušicky & Elena Chiocchetti

Abstract Knowing and collecting specialised terminology is part of legal interpreters' and translators' (LITs) daily work and professional competences. It is also an important quality aspect. In 2021, about 100 Austrian LITs participated in a survey aimed at collecting data on their knowledge of basic terminology principles and standards as well as their attitudes towards terminology work. Results show that terminology work is generally done under time pressure, rarely employing state-of-the-art tools, often disregarding terminological principles and without considering advantages related to data maintenance and exchange. The answers collected suggest that many LITs would benefit from hands-on training on tools and methods for sound and adequate terminology work targeted specifically at their professional group and activities.

Keywords court interpreting, legal interpreters and translators, legal terminology, terminology principles, terminology work

1 Einleitung

Gerichtsdolmetscher*innen spielen eine ausschlaggebende Rolle im Justizsystem, indem sie Personen, die die Sprache des Gerichts nicht sprechen, gleichen Zugang zum Recht und zu einem fairen Verfahren ermöglichen. Sie tragen somit zur Umsetzung grundlegender Menschen- und Sprachenrechte bei. Die Arbeit mit (Rechts-)Terminologie ist für diese Berufsgruppe ein fester Bestandteil des Berufsalltags, wobei Terminologie auch einen wichtigen Qualitätsfaktor darstellt. Terminologiekennntnisse und -arbeit zählen daher zu den grundlegenden Kompetenzen professioneller Gerichtsdolmetscher*innen.

Dieser Beitrag präsentiert quantitative und qualitative Daten zur Terminologiearbeit vonseiten vieler Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich, insbesondere in Bezug auf die Kenntnis der Normen und Grundprinzipien der Terminologie, auf Einstellungen zur Terminologiearbeit sowie auf Schwierigkeiten bei der Erfassung von Terminologie. In der Folge werden der (wissenschaftliche) Hintergrund zum Beitrag (Abschnitt 2) sowie die Datenerhebungsmethode (Abschnitt 3) beschrieben. Abschnitt 4 fasst die Ergebnisse einer Umfrage unter Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich zusammen, die anschließend in Abschnitt 5 interpretiert werden. Der Beitrag zeigt den spezifischen Aus- und Fortbildungsbedarf österreichischer Gerichtsdolmetscher*innen auf, der zurzeit nur teilweise von existierenden Angeboten gedeckt wird.

Zitervorschlag / Citation:

Wissik, Tanja / Lušicky, Vesna / Chiocchetti, Elena (2024): „Terminologiearbeit für das Gerichtsdolmetschen: Eine Umfrage unter österreichischen Gerichtsdolmetscher*innen.“ *Fachsprache. Journal of Professional and Scientific Communication* 46.1–2: 20–39.

2 Hintergrund

2.1 Der Beruf in Österreich

Gerichtsdolmetscher*innen sind ein wichtiger Bestandteil eines funktionierenden Justizsystems und kommen bei unterschiedlichen Gerichtsverfahren zum Einsatz. Zu ihren Aufgaben gehören neben dem Dolmetschen in unterschiedlichen Ausformungen (z. B. konsekutives Dialogdolmetschen, Flüsterdolmetschen) auch das Übersetzen von unterschiedlichen Textsorten (z. B. medizinische Gutachten, Anklageschriften, Geburtsurkunden) sowohl im Auftrag des Gerichts als auch im außergerichtlichen Bereich (vgl. Kadrić 2019: 148). Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen an Gerichtsdolmetscher*innen sind in den unterschiedlichen Ländern unterschiedlich geregelt (vgl. Pym et al. 2013). Da es sich bei der vorliegenden Untersuchung um eine Befragung unter in Österreich tätigen Gerichtsdolmetscher*innen handelt, wird nun auf die österreichische Situation eingegangen.

Um als Gerichtsdolmetscher*in in Österreich tätig sein zu können, gibt es zwei Möglichkeiten: durch Eintragung in die Liste der gerichtlich beeideten und zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder durch eine Ad-hoc-Vereidigung seitens des Richters oder der Richterin bei der Verhandlung. Im Nachfolgenden werden wir näher auf das Eintragungssystem eingehen, das durch das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) geregelt ist. Nur wer in der Liste der Gerichtsdolmetscher*innen eingetragen ist, darf die Bezeichnung „allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ bzw. „allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin“ tragen. „Allgemein beeidet“ bedeutet in diesem Fall, dass die Gerichtsdolmetscher*innen im Rahmen des Eintragungsverfahrens einmalig einen Eid leisten und nicht für jedes einzelne Verfahren vereidigt werden müssen¹, wie es bei den nicht eingetragenen Dolmetscher*innen mit der Ad-hoc-Vereidigung der Fall ist. „Gerichtlich zertifiziert“ bedeutet, dass der Nachweis der beruflichen Qualifikation im Rahmen des Eintragungsverfahrens überprüft und amtlich beglaubigt wurde. Die folgenden Nachweise² für die berufliche Qualifikation müssen erbracht werden: eine dreijährige Übersetzungs- und Dolmetschtätigkeit in den letzten fünf Jahren vor der Eintragung oder eine einjährige Übersetzungs- und Dolmetschtätigkeit in den letzten drei Jahren vor der Eintragung, wenn ein Studium der Translationswissenschaft³ (240 ECTS-Anrechnungspunkte) oder ein Universitätslehrgang (mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte) für die Sprachen, für die die Eintragung erfolgen soll, abgeschlossen wurde (ÖVGD 2023a). Zudem muss eine Prüfung vor einer Kommission bestanden werden.

Die Prüfung besteht aus einem juristischen Fragebogen, bei der die Kenntnis der Rechtsterminologie (inklusive Definitionen und Abkürzungen) auf Deutsch überprüft wird, einer schriftlichen Übersetzung in beide Sprachrichtungen⁴, Vom-Blatt-Dolmetschen in beide Sprachrichtungen sowie Dolmetschen in beide Sprachrichtungen im Rahmen einer simulier-

¹ § 5 in Verbindung mit § 14 Z 3 SDG.

² Darüber hinaus müssen noch weitere Nachweise anderer Art erbracht werden.

³ Translation gilt als Oberbegriff für Übersetzen und Dolmetschen.

⁴ Für nicht europäische Sprachen kann gemäß § 14 Z 5a SDG eine Eintragung nur fürs Dolmetschen und nicht fürs Übersetzen beantragt werden; in diesem Fall gibt es keinen schriftlichen Übersetzungsprüfungsteil. Diese Gerichtsdolmetscher*innen bekommen aber auch kein Rundsiegel, um schriftliche Übersetzungen zu beglaubigen.

ten Gerichtsverhandlung (ÖVGD 2023b). Bei allen Prüfungsteilen spielt die korrekte Verwendung der (Rechts-)Terminologie eine wesentliche Rolle.

Auf der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen, die von den Präsident*innen der Landesgerichte geführt wird, befinden sich aktuell 760 Dolmetscher*innen.⁵

Als Interessenvertretung der Berufsgruppe gibt es den Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD). Die Mitgliedschaft ist für die auf der Liste eingetragenen Dolmetscher*innen nicht verpflichtend, aber nur in der Liste eingetragene Dolmetscher*innen können ordentliche Mitglieder werden. Der Verband, der seit 1920 besteht, zählte mit Stand 2020 535 Mitglieder. Er vertritt und fördert die Interessen der Gerichtsdolmetscher*innen, organisiert Weiterbildungsmaßnahmen und fördert den Informationsaustausch (z. B. durch Newsletter und Mitteilungsblatt). Der Verband ist auch in die Zertifizierung der Gerichtsdolmetscher*innen eingebunden (ÖVGD 2023c).

Die Kenntnis von Rechtsterminologie (z. B. Kadrić 2019: 147) sowie von Terminologie aus anderen Fachbereichen wie beispielsweise Medizin spielt nicht nur in der zuvor erwähnten Prüfung zur Eintragung eine wichtige Rolle, sondern gehört zum Anforderungsprofil von Gerichtsdolmetscher*innen. Die Verwendung korrekter Terminologie stellt einen wesentlichen Qualitätsaspekt (u. a. Driesen/Drummond 2011: 150, Prieto Ramos 2014: 121) und zugleich eine Herausforderung dar (Prieto Ramos/Cerutti 2021).

An dieser Stelle ist es sinnvoll, kurz auf einige Besonderheiten der Rechtsterminologie einzugehen. Ein besonderes Merkmal der Rechtsterminologie ist ihre Systemgebundenheit (de Groot 1999: 12–17), das heißt, die Rechtsterminologie ist an das jeweilige Rechtssystem gebunden. Daher ist eine vollständige Äquivalenz zwischen zwei Begriffen aus unterschiedlichen Rechtssystemen eher selten (Chiocchetti/Lušicky/Wissik 2023a, Šarčević 1997: 235–237). Je unterschiedlicher die zugrunde liegenden Rechtssysteme sind, desto schwieriger wird es, Äquivalente zu finden (Cao 2007: 30–31). Auch wenn mehrere Rechtssysteme die gleiche Sprache verwenden, z. B. Deutsch im Fall von Deutschland, Österreich und der Schweiz, können terminologische Ressourcen, die sich z. B. auf das deutsche Rechtssystem beziehen, von den Gerichtsdolmetscher*innen nicht 1:1 für das österreichische Rechtssystem übernommen werden, da sich die Begriffe und Termini sehr wohl unterscheiden können (Cao 2007: 33, Chiocchetti/Lušicky/Wissik 2023a, de Groot 1999: 12). In Österreich wird z. B. die Auskunftserteilung aus dem Strafregister *Strafregisterbescheinigung*⁶ genannt, in Deutschland heißt sie *Führungszeugnis*⁷. Ein weiteres Merkmal ist die Kontextgebundenheit der juristischen Terminologie (Chiocchetti/Ralli 2009: 102), das heißt, dass ihre Bedeutung vom Kontext abhängt. Oft gibt es in Gesetzestexten Definitionen, die Begriffe und Termini speziell für dieses eine Gesetz definieren. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, in Terminologiesammlungen Definition und Quellen anzugeben.

Da nicht für alle Sprachkombinationen oder Fachbereiche ausreichende bzw. aktuelle terminologische Ressourcen zur Verfügung stehen, betreiben Gerichtsdolmetscher*innen auch in der einen oder anderen Form Terminologiearbeit (Durán Muñoz 2012: 79–81). Dafür können unterschiedliche Tools zur Unterstützung eingesetzt werden. Die Palette reicht von einfachen Tabellenkalkulationssystemen und Datenbanken über spezifische Terminologieverwaltungs-

⁵ <https://justizonline.gv.at/jop/web/exl-suche/do> (23.01.2024).

⁶ Strafregistergesetz, § 10.

⁷ Bundeszentralregistriergesetz (BZR), § 30.

werkzeuge (z. B. Trados MultiTerm⁸), die dezidiert auf Terminologiarbeit ausgerichtet sind (Steurs / de Wachter / de Malsche 2015), bis hin zu Terminologieverwaltungskomponenten in computergestützten Übersetzungswerkzeugen (z. B. Trados Studio⁹ und MemoQ¹⁰) oder in computergestützten Dolmetschwerkzeugen (z. B. InterpretBank¹¹ oder Interpreters' HELP¹²).

Da sich Dolmetschen generell vom Übersetzen unterscheidet, haben Dolmetscher*innen auch spezielle Bedürfnisse bei der Terminologiarbeit (vgl. Rodriguez/Schnell 2009). Durch die Einmaligkeit des Textes und die zeitliche Gebundenheit des Dolmetscheinsatzes unter erschwerten Bedingungen müssen Dolmetscher*innen hauptsächlich auf ihr internalisiertes Wissen zurückgreifen: auf passives Wissen, um den Ausgangstext zu verstehen, und auf aktives Wissen, um den Zieltext zu produzieren (vgl. Rütten 2007). Dies erfordert einen notwendigen Wissenserwerb und damit Terminologierwerb vor einem Dolmetscheinsatz (vgl. Gile 2009, Kalina 2005). Oft ist es nicht möglich, das gesamte benötigte Wissen vorab zu internalisieren, und fehlende Informationen können während des Dolmetscheinsatzes nur punktuell von außen hinzugefügt werden (vgl. Lušický 2019). Im Gegensatz zu Anwendungen für Übersetzer*innen unterstützen angepasste Software-Anwendungen für Dolmetscher*innen oft nur eine einfache Eintragsstruktur, ermöglichen jedoch eine relativ schnelle Suche in den Terminologiebeständen während eines Dolmetscheinsatzes (vgl. Fantinuoli 2014).

Terminologie, Terminologielehre und Terminologieverwaltungswerkzeuge sind Schwerpunkte mehrerer Translationskompetenzmodelle (vgl. Europäische Kommission 2022, Hurtado Albir 2017, Scarpa/Orlando 2017) sowie Bestandteil mehrerer Prozess- und Kompetenzmodelle für das Dolmetschen (Albl-Mikasa 2012, Kalina 2006, Rütten 2007). Dem wird auch durch die Rolle der „terminology worker“ in den ISO-Normen Rechnung getragen, deren Aufgabe es ist, „to perform terminology work as an ancillary function of other professional activities“ (ISO 12616-1:2021, Abschnitt 3.29). Sie steht im Gegensatz zur Rolle der Terminolog*innen, deren Hauptaufgabe die Terminologiarbeit darstellt. Die Auseinandersetzung mit Terminologie ist auch ein integraler Teil in Lehrveranstaltungen rund um Rechtsübersetzen auf tertiärer Ebene (Biel 2011) wie auch in der beruflichen Weiterbildung. Valero-Garcés (2005) beobachtet kritisch, dass in Ausbildungsprogrammen zwar der systematische Ansatz der Terminologiarbeit Vorrang hat, was jedoch nicht die zeitlichen Beschränkungen herkömmlicher Translationssettings widerspiegelt, wo wenig Zeit für Terminologierecherche oft zu Ad-hoc-Terminologiarbeit führt.

In Österreich gibt es neben den drei traditionellen Standorten (Wien, Graz, Innsbruck), an denen auf universitärer Ebene ein Translationsstudium angeboten wird, seit einigen Jahren auch postgraduale Weiterbildungsprogramme. Am Postgraduate Center der Universität Wien wird z. B. seit November 2016 ein zweisemestriger Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ für die Sprachen Albanisch, Arabisch, Chinesisch, Dari/Farsi oder Türkisch (jeweils in Kombination mit Deutsch) angeboten, in dem Wert auf Recherche und Terminologiarbeit gelegt wird.

⁸ <https://www.trados.com/products/multiterm-desktop/> (23.01.2024).

⁹ <https://www.trados.com/products/trados-studio/> (23.01.2024).

¹⁰ <https://www.memoq.com/> (23.01.2024).

¹¹ <https://interpretbank.com/> (23.01.2024).

¹² <https://interpretershelp.com/> (23.01.2024).

2.2 Normen und Richtlinien für die Terminologearbeit

Terminologienormen bieten einen bewährten und allgemein gültigen Rahmen für die Erfassung, Verwaltung und Dokumentation von Terminologie. Die Einhaltung von Terminologienormen trägt zur Qualität von Terminologiesammlungen bei. Sie unterstützt effiziente Terminologearbeit und Nutzung von Terminologiesammlungen in Werkzeugen für computergestützte Übersetzung (CAT) und computergestütztes Dolmetschen (CAI). Dadurch wird die Zusammenarbeit zwischen Translator*innen (und anderen Nutzer*innen von Terminologiesammlungen) ermöglicht, um Terminologiedaten nahtlos austauschen zu können.

Normen sind Dokumente, welche Anforderungen spezifizieren und einen Konsens über Qualitätsanforderungen und bewährte Verfahren darstellen. Sie werden von Fachleuten und Interessengruppen auf nationaler und internationaler Ebene entwickelt und unterstützen die Effizienz und Qualitätssicherung in Industrie, Technik, Wissenschaft und dem öffentlichen Sektor (DIN 2023a). Normen werden von Normungsorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene entwickelt und verwaltet. Die Terminologienormung erfolgt in zwei Ausrichtungen: Die Einzelnormung befasst sich mit der Normung von Begriffen und Bezeichnungen in den jeweiligen Fachgebieten, die terminologische Grundsatznormung hingegen mit der Standardisierung von terminologischen Methoden und Prinzipien. Die beiden Bereiche der Terminologienormung sind voneinander abhängig und verzahnt: Qualitativ hochwertige Terminologien können ohne terminologische Methoden und Prinzipien nicht zustande kommen; jedoch sollen terminologische Methoden aktuellen Bedürfnissen in Anwendungsbereichen der Terminologienormung folgen (DIN 2023b).

Im deutschsprachigen Raum sind die Normen des deutschen DIN-Institutes verbreitet und werden gerne in den Lehrbüchern und anderen Referenzmaterialien für Translator*innen wiedergegeben (vgl. Schmitz 2012, 2017). In Österreich arbeitet auf der nationalen Ebene das Komitee 033 „Terminologie, Information und Dokumentation“ der Austrian Standards International an der Normung von Grundsätzen, Methoden und Anwendungen für Terminologie und Sprach- und Content-Ressourcen.

Im Folgenden werden einige ausgewählte Grundsatznormen erörtert, die für die Terminologearbeit von Translator*innen, die ihre terminologischen Aktivitäten im Rahmen einer nicht-terminologischen Tätigkeit ausüben, von besonderer Bedeutung sind. In der Norm *ÖNORM EN ISO 17100:2018 Übersetzungsdienstleistungen – Anforderungen an Übersetzungsdienstleistungen* ist die Terminologiekompetenz nämlich implizit ein Bestandteil des translatorischen Kompetenzprofils (Abschnitt 3.1.4). Weiters ist die Anforderung an Terminologie in den Projektspezifikationen beschrieben (Anhang B) und das Terminologiemanagement wird als eine mögliche Mehrwertdienstleistung zur Übersetzungsdienstleistung aufgeführt (Anhang F).

Die zentrale terminologische Grundsatznormung aus der ISO-Normenreihe ist die Norm *ISO 704:2022, Terminology Work – Principles and Methods*, in der die grundlegenden Prinzipien und Methoden für die Vorbereitung und Erstellung von Terminologien erfasst sind. Da zum Verständnis dieser Norm ein gewisses Grundverständnis der Terminologearbeit erforderlich ist, definiert die *ISO 1087:2019 Terminology Work and Terminology Science – Vocabulary* die Grundbegriffe der Terminologearbeit und der Terminologiewissenschaft. Diese Norm kann von allen Akteur*innen und Zielgruppen genutzt werden, die an der Terminologearbeit beteiligt sind (z. B. Terminolog*innen, Terminologienutzer*innen und Fachleute, die mit Terminologie arbeiten).

Die Norm *ISO 12616-1:2021 Terminology Work in Support of Multilingual Communication – Part 1: Fundamentals of Translation-oriented Terminography* richtet sich unter anderem auch an Translator*innen, die zweisprachige oder mehrsprachige Terminologiesammlungen erstellen, und bietet Empfehlungen, bewährte Verfahren und Datenmodellierung.

Die Norm *ISO 12620:2019 Management of Terminology Resources – Data Category Specifications* beschreibt die Anforderungen an Datenkategorien für Terminologiesammlungen – ein einheitlicher Ansatz für die Bezeichnung und die Definitionen von Datenkategorien innerhalb von Terminologiesammlungen verbessert nämlich die Kohärenz der terminologischen Daten und fördert Wiederverwendung und Austausch von Terminologiesammlungen. Ausführlichere Anforderungen und Empfehlungen zu Terminologiedatenbanken finden sich in *ISO 26162-1:2019 Management of Terminology Resources – Terminology Databases – Part 1: Design*. Diese Norm bietet eine Anleitung für die Erstellung, Bearbeitung und Nutzung von mehrsprachigen Terminologiedatenbanken und ist daher von besonderem Interesse für Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen.

Die Normen, die auf Deutsch verfügbar sind, sind die Normen des Deutschen Instituts für Normung und von Austrian Standards International. In der Norm *DIN 2342:2011-08 Begriffe der Terminologielehre* sind Grundbegriffe der Terminologie und Terminologiarbeit festgelegt. *DIN 2330:2013-07 Begriffe und Benennungen – Allgemeine Grundsätze* liefert ähnlich wie die *ISO 704:2022 allgemeine Grundsätze für die Bildung von sprachlichen Bezeichnungen und die Formulierung von Definitionen*, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Sprache. Im österreichischen Kontext soll die Norm *ÖNORM A 2704 Terminologiarbeit – Grundsätze und Methoden* erwähnt werden, die nicht nur die Grundsätze und Methoden der Terminologiarbeit, sondern auch ihre praktischen Anwendungen regelt.

Auch außerhalb der Normungsorganisationen gibt es mehr oder weniger praxis- und handlungsbezogene Handbücher (vgl. Kockaert/Steurs 2015, Wright/Budin 1997, 2001), Empfehlungen (vgl. Chiocchetti et al. 2013, KÜDES 2018, Lušicky/Wissik 2015) und Trainingshandbücher (vgl. UNHCR Österreich 2023), die die terminologische Grundsatznormung für spezifische Anwendungsbereiche (z. B. Recht) oder Szenarien (z. B. Asyl Dolmetschen) wiedergeben und vertiefen. Einen wichtigen Beitrag zur österreichischen Rechtsterminologie für Gerichtsdolmetscher*innen leistet das zweibändige Skriptum der österreichischen Rechtsterminologie des ÖVGD (2021a, 2021b). Es handelt sich um eine Sammlung der Bezeichnungen wichtiger österreichischer Rechtsbegriffe mit Erläuterungen, die als Lernhilfe für angehende Gerichtsdolmetscher*innen entwickelt wurde. Vorerst nur auf Deutsch verfügbar, wird die Sammlung um weitere Sprachen sukzessive erweitert.

Terminologiarbeit der österreichischen Verwaltung und Behörden mündet bis auf wenige Ausnahmen in öffentlich nicht zugängliche Ressourcen. Eine Ausnahme ist das Fachglossar *Österreichische Verwaltung. Deutsch – Englisch*, eine Sammlung von Bezeichnungen aus den Bereichen österreichische Hoheitsverwaltung, Gesetzgebung und Exekutive, das von der informellen Arbeitsgruppe „Gouvernementaler Übersetzungs- und Terminologiedienste“ erstellt wurde (Autorenkollegium des Sprachinstitutes des Bundesheeres 2018). Ein weiteres Beispiel ist das vom Bundeskriminalamt herausgegebene *Polizeiglossar* mit 1.900 Einträgen. Es handelt sich um einen Auszug aus der internen Terminologiedatenbank *BMITermbank*, die nur im Intranet des Bundesministeriums für Inneres abrufbar ist (Chreytah/Gelbmann/Taucher 2022). Weitere Werke, in denen die österreichische Rechts- oder Verwaltungsterminologie öffentlich verfügbar ist, werden an österreichischen Universitäten im Rahmen von Forschungsprojekten oder Abschlussarbeiten ausgearbeitet. Diese Werke haben einen de-

skriptiven Charakter und stellen eine Momentaufnahme dar, da die Glossare und Datenbanken nicht laufend aktualisiert werden.

3 Datenerhebungsmethode

Bisher fehlten quantitative Daten zum Umgang mit Terminologie vonseiten österreichischer Gerichtsdolmetscher*innen (vgl. Chiocchetti/Lušicky/Wissik 2023b). Die in der Folge vorgestellten Daten wurden von Mitte Juni bis Anfang Juli 2021 über eine explorative Online-Umfrage mit insgesamt 28 vorwiegend geschlossenen Fragen unter den Mitgliedern des ÖVGĐ erhoben.¹³ Es handelt sich durchwegs um aktive Gerichtsdolmetscher*innen, da die Eintragung in die Liste der Gerichtsdolmetscher*innen zeitlich befristet ist und alle fünf Jahre neu beantragt werden muss. Voraussetzung für die Rezertifizierung ist u. a. der Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für Gerichte (ÖVGĐ 2023b).

Der Link zur Umfrage in Survey Monkey¹⁴ wurde direkt vom Verband an die über 500 assoziierten Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich verschickt. Somit blieben die Teilnehmenden für die Auswertenden völlig anonym. Auch konnte die Datenerhebung problemlos unter Wahrung der Distanzierungsvorgaben während der COVID-19-Pandemie erfolgen. Die Informationen zum Ziel der Umfrage und zur Datenverarbeitung laut Europäischer Datenschutzgrundverordnung wurden als druckbare PDF-Datei geliefert. Alle Teilnehmenden haben der Datenverarbeitung für Forschungs- und Publikationszwecke zugestimmt (Frage 1).

Die Umfrage wurde ausgehend von zwei einfachen Forschungsfragen aufgebaut: „Kennen Gerichtsdolmetscher*innen einschlägige Terminologienormen? Setzen sie diese bei ihrer Arbeit ein bzw. um?“ Diese wurden sorgfältig operationalisiert, indem Indikatoren für die relevanten Variablen festgelegt wurden. Die Umfrage bestand aus drei Teilen (vgl. Umfragetext auf Zenodo¹⁵). Im ersten Teil (Fragen 2–10) wurden soziodemografische Daten zu den teilnehmenden Personen sowie wichtige Informationen zu ihrem beruflichen Hintergrund im Bereich Rechtsübersetzen bzw. Gerichtsdolmetschen erhoben: Geschlecht, Altersgruppe, Dauer der einschlägigen Arbeitserfahrung, Tätigkeitsschwerpunkt (vorwiegend Übersetzen oder Dolmetschen), Beschäftigungsform, Arbeit in Voll- oder Teilzeit, Tätigkeitsland, Ausbildung und Arbeitssprachen.

Teil 2 war der Kenntnis der Normen und der Grundprinzipien der Terminologiearbeit gewidmet. Frage 11 erhob, wie häufig die Teilnehmenden Terminologie sammeln und speichern. Die Fragen 12 und 13 wurden nur jenen gestellt, die Frage 11 positiv beantwortet hatten. Diese bedingten Fragen betrafen das für die Sammlung der Terminologie genutzte Medium und etwaige Felder bzw. Angaben, die Befragte in den eigenen Terminologiesammlungen immer erfassen. Die ebenfalls bedingte Frage 14 wurde nur Teilnehmenden gestellt, die laut Antwort auf Frage 11 nie Terminologie sammeln und betraf den Hauptgrund für fehlende Terminologiearbeit. Die Fragen 15 bis 17 bildeten anschließend den Kern der Umfrage. Die ersten zwei bezogen sich auf die Kenntnis nationaler und internationaler Normen zur Terminologiearbeit

¹³ Die Umfrage wurde auch in Italien unter den Mitgliedern von AssiTIG (Associazione Italiana Traduttori e Interpreti Giudiziari), einem kleinen Verband von Rechtsübersetzer*innen und Gerichtsdolmetscher*innen, durchgeführt. Diese Ergebnisse sind aber nicht Gegenstand des vorliegenden Artikels.

¹⁴ <https://www.surveymonkey.com> (23.01.2024).

¹⁵ Der Umfragetext ist auf Zenodo unter dem folgenden Link <https://zenodo.org/records/10656785> abrufbar.

und -wissenschaft und auf die empfundene Wichtigkeit solcher Normen für die praktische Tätigkeit im Bereich Rechtsübersetzen bzw. Gerichtsdolmetschen. Frage 17 enthielt eine Liste von acht relevanten internationalen und nationalen Normen in englischer bzw. deutscher Sprache, die zum Zeitpunkt der Umfrage veröffentlicht waren. Außerdem konnten weitere Normen frei angegeben werden. Die darauffolgenden Fragen 18 bis 21 sahen nur Teilnehmende, die wenigstens eine Norm aus Frage 17 kannten. Frage 18 erfragte, wo die Teilnehmenden von der Norm bzw. den Normen erfahren hatten. Frage 19 erhob, ob sie direkten Zugriff zu einer oder mehreren Normen hatten. Zum Abschluss dieses zweiten Teils der Umfrage gab es noch zwei Fragebatterien mit vierstufigen Skalen (plus Antwortmöglichkeit „weiß nicht“) zur Meinungserhebung. Die Teilnehmenden durften angeben, inwiefern sie einer Reihe von jeweils vier Aussagen (eher) zustimmten oder (eher) nicht zustimmten. In Frage 20 lag der Fokus auf der Kenntnis und den Einstellungen zu den Terminologienormen, während Frage 21 auf spezifische Datenkategorien und Arbeitsmethoden einging (vgl. Umfragetext).

Im dritten Teil der Umfrage wurden den Teilnehmenden unterschiedliche Eintragsbeispiele präsentiert. Die Aufgabe war, zwischen zwei unterschiedlich strukturierten Einträgen jenen zu wählen, den sie für eine Terminologiesammlung vorziehen würden. In Frage 22 ging es um verschiedene Optionen für die Organisation der Daten, in Frage 24 um die unterschiedliche Erfassung von Benennungen, in Frage 26 um den Umgang mit Homonymen. In den freien Antwortfeldern der Fragen 23, 25 und 27 konnte jeweils eine Begründung für die vorangehende Wahl gegeben werden. Ein freies Antwortfeld gab es abschließend auch in der letzten Frage (Nr. 28). Darin konnten persönliche Überlegungen und Kommentare in Verbindung mit den Normen im Bereich Terminologie angeführt werden.

Erste Entwürfe der Umfrage wurden von mehreren Personen mit Erfahrung in den Bereichen Rechtsübersetzen und Gerichtsdolmetschen begutachtet und kommentiert. Eine Juristin hat die rechtlichen Inhalte kontrolliert. Eine Soziologin und eine Statistikerin haben die Umfrage ebenfalls überprüft. Anschließend wurden Gerichtsdolmetscher*innen, Rechtsübersetzer*innen und Dolmetscher*innen mit Erfahrung im Bereich Recht zu einem Pretest (Weichbold 2014) der Online-Umfrage eingeladen. Alle relevanten Anmerkungen auf sprachlicher und fragebogentechnischer Ebene wurden in der endgültigen Version der Umfrage berücksichtigt.

Die 97 gültigen Antworten aus Österreich (all jener, die alle Fragen bis mindestens Nr. 15 beantwortet hatten) wurden in der Software SPSS mit quantitativen Methoden analysiert. Die freien Antworten zu den Fragen 23, 25 und 27 wurden neu kodiert und Kategorien wie „kurz“, „übersichtlich“, „genauer“, „gewohnt“ bzw. „Anderes“ zugeteilt. Die 18 freien Antworten zur letzten Frage wurden inhaltlich mit der Methode der *content analysis* (Bernard/Wutich/Ryan 2017: 243–283) untersucht. Es handelte sich vor allem um Kommentare und Wünsche zu Tools, zu den Normen und ihrer Umsetzung in der Praxis, zur Terminologiarbeit im Allgemeinen sowie zu Fortbildungen und Information.

Im folgenden Abschnitt 4 des Beitrags wird besonders auf die Ergebnisse aus Teil 1 und 3 der Umfrage eingegangen. Teil 2 wurde in Chiocchetti/Lušický/Wissik (2023b) eingehender behandelt.

4 Umfrageergebnisse

Knapp drei Viertel der 97 Teilnehmenden aus Österreich waren weiblich (73,2 %). Der größte Anteil (44,3 %) war über 60 Jahre alt, ein Fünftel (19,3 %) war 51–60 Jahre alt, ein weiteres

Fünftel (21,6 %) war 41–50 Jahre alt, 13,4 % waren 31–40 Jahre alt und eine Person war jünger als 30 (siehe Abbildung 1). Insgesamt waren also knapp zwei Drittel (63,9 %) der Befragten im Alter von über 50 Jahren. Entsprechend besaß die Hälfte (50,5 %) bereits über 25 Jahre Erfahrung im Rechtsübersetzen bzw. Gerichtsdolmetschen.

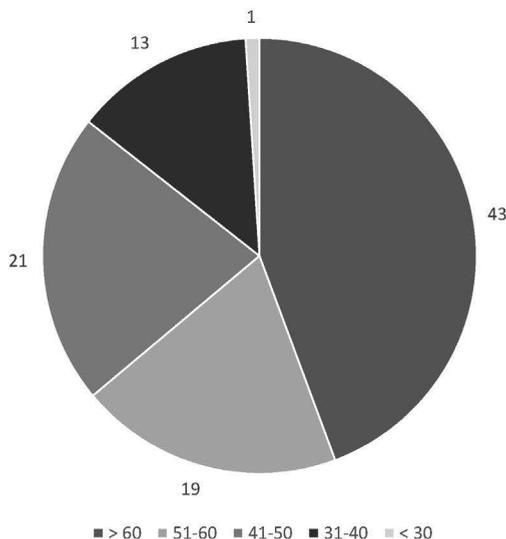


Abb. 1: Verteilung der Teilnehmenden nach Altersgruppen (97 Teilnehmende)

Für weit über ein Drittel (38,1 %) war die Übersetzungs- bzw. Dolmetschtätigkeit im Bereich Recht ein Vollzeitberuf, für 17,5 % nahm er 51 % bis 75 % der Arbeitszeit ein, für die restlichen 44,3 % einen Anteil von weniger als 50 %. Rechtsübersetzen und Gerichtsdolmetschen hielten sich für fast zwei Drittel der Befragten (61,9 %) gut die Waage, das heißt, sie übersetzten und dolmetschten in ähnlichem Maße. Für weniger als ein Drittel (28,9 %) überwog hingegen die schriftliche Übersetzungsarbeit. Praktisch alle (99,0 %) arbeiteten freiberuflich. Nur vier Teilnehmende waren auch in Teilzeit angestellt. Ein Befragter war ausschließlich im Angestelltenverhältnis als Rechtsübersetzer und Gerichtsdolmetscher tätig.

Hinsichtlich der Ausbildung überwogen die universitären Abschlüsse in Übersetzen (44,3 %) und/oder Dolmetschen (30,9 %) sowie in anderen sprachbezogenen Bereichen (29,9 %). Rund ein Fünftel (22,7 %) hatte (auch) eine andere Ausbildung, u. a. in Betriebswirtschaft, Ingenieurwesen, Politikwissenschaften oder Kunst, während 12,4 % (auch) einen Abschluss in Rechtswissenschaften besaßen. In Österreich sind Doppelstudien in zwei Fachbereichen möglich und beliebt, weshalb viele Teilnehmende mehr als einen Universitätsabschluss anführten. In Summe überwogen jedoch die Studienabschlüsse in Übersetzen und/oder Dolmetschen (54,6 %) im Vergleich zu den Studienabschlüssen in allen anderen Bereichen (45,4 %).

Fast alle Teilnehmenden (96,9 %) waren vorwiegend in Österreich tätig. Drei Personen erklärten hingegen, zum Zeitpunkt der Umfrage ihre Arbeit vorwiegend in der Schweiz, in Deutschland bzw. in Bulgarien auszuüben. Über die Hälfte der Befragten (52,6 %) gab zwei Arbeitssprachen – inklusive der in Österreich verpflichtenden Arbeitssprache Deutsch – an. 28,9 % arbeiteten mit drei Sprachen und die restlichen 18,5 % mit vier bis fünf Sprachen. Eng-

lich war Arbeitssprache für ein Drittel (32,0 %) der Umfrageteilnehmenden. Es folgten Französisch (16,5 %), Russisch (13,4 %) sowie Spanisch, Bosnisch, Kroatisch und Serbisch (jeweils 12,4 %). Letztere drei Sprachen wurden systematisch gemeinsam angegeben. In Österreich gibt es für diese eng verwandten Sprachen, meist kurz *B/K/S* genannt, keine getrennten Studiengänge. Weniger repräsentierte Arbeitssprachen waren Arabisch, Polnisch, Portugiesisch und Tschechisch (5,2 %) sowie Italienisch, Rumänisch, Slowakisch, Türkisch und Ungarisch (4,1 %). Schließlich folgten Japanisch (3,1 %) und weitere Arbeitssprachen, die einen noch kleineren Prozentsatz des Gesamtanteils ausmachen, wie Griechisch, Urdu, Albanisch, Armenisch, Bulgarisch, Chinesisch, Finnisch, Slowenisch, Persisch und Punjabi.

Mehr als die Hälfte der Befragten (53,6 %) gab an, immer/oft Terminologie zu sammeln. Zu diesem Zweck dienten vorwiegend Textverarbeitungs- (67,3 %) und Tabellenkalkulationsprogramme (38,5 %) wie Word und Excel. Notizhefte und andere Medien aus Papier (46,2 %) waren ebenfalls ein beliebtes Mittel für das – auch nur vorübergehende – Erfassen von Terminologie. Der Großteil gab nämlich an, sowohl ein Textverarbeitungsprogramm als auch Papiermedien zu nutzen. Terminologieverwaltungskomponenten in Werkzeugen für computergestütztes Übersetzen oder Dolmetschen (9,6 %), *stand-alone* Terminologieverwaltungssysteme (3,8 %) und Datenbankprogramme (1,9 %) wurden bedeutend weniger oft als Antwort ausgewählt (siehe Abbildung 2). Dabei zeigte sich ein Unterschied zwischen den Generationen: Teilnehmende über 50 Jahre nutzten Textverarbeitungsprogramme bedeutend häufiger als jüngere (71,2 % vs. 48,5 %), während Teilnehmende unter 50 im Verhältnis öfter Terminologieverwaltungskomponenten in Übersetzungs- und Dolmetschwerkzeugen einsetzten (18,2 % vs. 3,4 %). Nur fünf Teilnehmende (5,2 %) erklärten, Terminologie nie zu sammeln, mit der Begründung, dass bereits genug Terminologieressourcen (für ihre Sprachen) existierten oder dass sie die notwendige Terminologie bereits im Kopf hätten.

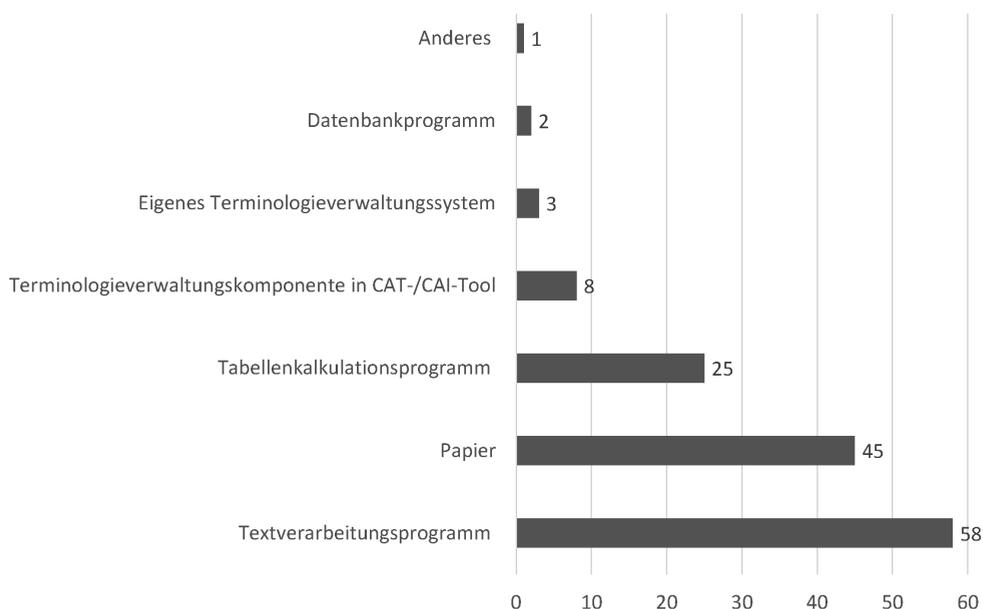


Abb. 2: Zur Sammlung von Terminologie verwendete Medien bzw. Werkzeuge (Mehrfachantworten möglich, 97 Teilnehmende, 142 Antworten)

Der Mehrzahl (57,7 %) der Befragten war bekannt, dass nationale und internationale Normen zur Terminologearbeit und -wissenschaft existieren, besonders jenen mit einer Ausbildung in Translation (73,6 % vs. 38,6 %). Allerdings kannten über zwei Drittel (69,9 %) die wichtigsten Normen nicht und nur 10 Befragte hatten direkten Zugriff auf mindestens eine Norm. Von den 28 Befragten, die bestätigten, eine oder mehrere Normen zu kennen, gaben nur 11 an, dass sie sie auch gut kannten. Am bekanntesten waren die Normen in deutscher Sprache, also die österreichische *ÖNORM A 2704:2015 Terminologearbeit – Grundsätze und Methoden* und die deutsche *DIN 2330:2013 Begriffe und Benennungen – Allgemeine Grundsätze*, gefolgt von der internationalen Norm *ISO 704:2009 Terminology Work – Principles and Methods*.

Folgende Daten stammen nur von 27 Befragten, die erklärt hatten, wenigstens eine Norm zu kennen. 18 davon antworteten, dass sie in ihrer Terminologiesammlung Benennungen nach den Vorgaben der Normen erfassen, das heißt, beispielsweise in der Grundform Nominativ Singular. Ebenso viele erklärten, dass sie die einzelnen Datenkategorien (u. a. Benennung, Fachgebiet, Definition) entsprechend den Vorgaben der einschlägigen Terminologienormen auswählten. 13 bestätigten, in ihrer Terminologiesammlung Definitionen nach den Vorgaben der Normen zu formulieren (z. B. unter Angabe des Oberbegriffs und der wesentlichen Merkmale sowie ohne Wiederholung der Benennung). Schließlich empfanden 19 die Umsetzung der Normen als sehr aufwändig.

Die Umfrage enthielt in der Folge drei Fragen mit beispielhaften Gegenüberstellungen unterschiedlicher Eintragsmodelle für die Organisation der Daten, insbesondere für die Erfassung von Benennungen und Definitionen. Sie richteten sich an alle noch teilnehmenden Gerichtsdolmetscher*innen. In der ersten Gegenüberstellung durften die Befragten zwischen unterschiedlichen Beispielen für die Organisation der Daten auswählen. Der Vorzug konnte dabei Beispiel A mit Benennung, Wortart und Genus im selben Feld, Beispiel B mit jeder Information in getrennten Datenkategorien, beiden oder keinem der Beispiele gegeben werden (siehe Tabelle 1).

Tab. 1: Gegenüberstellung von Eintragsmodellen für die Organisation der Daten

Beispiel A:

deu	<i>Benennung:</i>	Richter , Subst. m.
ita	<i>Termine:</i>	giudice , sost. m.

Beispiel B:

deu	<i>Benennung:</i>	Richter
	<i>Wortart:</i>	Subst.
	<i>Genus:</i>	m.
ita	<i>Termine:</i>	giudice
	<i>Parte del discorso:</i>	sost.
	<i>Genere:</i>	m.

Zwei Drittel der 87 Teilnehmenden (65,5 %) bevorzugten Beispiel A für die Organisation der Daten in einer Terminologiesammlung. Das Modell verstößt jedoch gegen das Prinzip der Datenelementarität. Dieses Prinzip besagt, dass ein Datenfeld jeweils nur ein einziges Datenelement enthalten darf (vgl. ISO 12616-1:2021, Abschnitt 3.23). Der Verstoß wurde von einer Person im freien Antwortfeld angemerkt: „A ist übersichtlicher, selbe Information platzsparender sichtbar. Verstößt aber gegen die Elementarität. B wäre für eine reine Erfassung der Terminologie maschinell jedenfalls leichter zu verarbeiten“. Eine weitere Begründung für die Wahl von Beispiel B war: „Verschiedene Informationen trage ich in verschiedene Felder ein“. Dennoch zog die Mehrheit Beispiel A vor, hauptsächlich aus Gründen der Übersichtlichkeit und/oder Kürze. Dabei lag der Fokus der Antworten eher auf der Darstellung als auf der Organisation der Daten. Beispielhafte Begründungen hierfür waren: „Die Information soll kurz und übersichtlich sein“; „Kann auf einen Blick erfasst werden“; „Wenn man Rechtsübersetzungen macht, so muss man sich bereits mit Wortarten perfekt auskennen! Keine unnötige[n] Informationen!“; „Platz und Speicher [s]paren, da bei mehrmaliger Zeilenschaltung die Datei größer wird“; „Weil es für mich und andere verständlich ist“; „Bin so gewohnt aus den Wörterbüchern“.

Die zweite Gegenüberstellung (siehe Tabelle 2) betraf die Erfassung von synonymen Benennungen im selben Feld oder in getrennten Feldern. Wiederum konnten die nunmehr 86 Teilnehmenden das von ihnen vorgezogene Modell, beide oder keines auswählen und ihre Wahl frei begründen.

Tab. 2: Gegenüberstellung von Eintragsmodellen für das Erfassen von Synonymen

Beispiel A:

deu	<i>Benennung:</i>	Europäische Union
	<i>Benennung:</i>	EU
ita	<i>Termine:</i>	Unione europea
	<i>Termine:</i>	UE

Beispiel B:

deu	<i>Benennung:</i>	Europäische Union (EU)
ita	<i>Termine:</i>	Unione europea (UE)

Zwei Drittel der Befragten (65,1 %) zogen Beispiel B vor, welches gegen das Prinzip der Benennungsautonomie verstößt. Dieses Prinzip besagt, dass jede Benennung in einem Eintrag eigenständig ist; sie wird getrennt erfasst und kann durch denselben Satz von Datenkategorien beschrieben werden (vgl. ISO 12616-1:2021, Abschnitt 3.25). Die Begründungen für die Wahl von Beispiel B betrafen wiederum hauptsächlich die Kürze und Übersichtlichkeit der Datendarstellung: „Erscheint mir übersichtlicher. Es ist ja klar, dass der Ausdruck in Klammern die Abkürzung ist“; „Ist schneller erfassbar, wenn kein Zeilenwechsel“; „Kurze und übersichtliche Präsentation“. Teilnehmende mit einer Ausbildung in Translation entschieden sich jedoch eher für Beispiel A. Beispielhafte Begründungen für dessen Wahl waren: „B verstößt gegen

die Benennungsautonomie und durch die Notation wird eine Benennung der anderen untergeordnet“; „Man kann leichter nach beiden Benennungen suchen“; „Bei Import in eine Terminiologiedatenbank sind getrennte Felder von Vorteil“.

Die letzte Gegenüberstellung (siehe Tabelle 3) betraf das Erfassen von Homonymen. In Beispiel A werden unterschiedliche Begriffe aus verschiedenen Fachbereichen im selben Eintrag definiert, während sie in Beispiel B in getrennten Einträgen erfasst werden.

Tab. 3: Gegenüberstellung von Eintragsmodellen für das Erfassen von Homonymen

Beispiel A:

<i>Fachgebiet:</i>	<i>Strafrecht, Völkerrecht</i>
<i>Benennung:</i>	Nothilfe
<i>Definition:</i>	1) Sonderform der Notwehr, bei der ein Dritter zugunsten des Angegriffenen eine notwendige Verteidigung ausübt. 2) Maßnahmen, die während oder umgehend nach dem Eintreten einer Katastrophe zur unmittelbaren Lebenserhaltung durchgeführt werden, etwa durch Versorgung der Menschen mit Trinkwasser, Nahrungsmitteln, Medikamenten.

Beispiel B:

<i>Fachgebiet:</i>	<i>Strafrecht</i>
<i>Benennung:</i>	Nothilfe
<i>Definition:</i>	Sonderform der Notwehr, bei der ein Dritter zugunsten des Angegriffenen eine notwendige Verteidigung ausübt.

<i>Fachgebiet:</i>	<i>Völkerrecht</i>
<i>Benennung:</i>	Nothilfe
<i>Definition:</i>	Maßnahmen, die während oder umgehend nach dem Eintreten einer Katastrophe zur unmittelbaren Lebenserhaltung durchgeführt werden, etwa durch Versorgung der Menschen mit Trinkwasser, Nahrungsmitteln, Medikamenten.

Das Ergebnis dieser Frage war viel ausgeglichener, zumal sich von den 83 Befragten 43,4 % für Beispiel A und 42,2 % für Beispiel B entschieden. Ersteres verstößt gegen das Prinzip der Begriffsorientierung, wonach jeder Eintrag nur einen Begriff beschreibt und Homonyme in getrennten Einträgen erfasst werden müssen (vgl. ISO 12616-1:2021, Abschnitt 3.24). Die Begründungen gingen auf die Übersichtlichkeit des ersten Modells und die größere Präzision des zweiten Modells ein. Wer Beispiel A vorzog, erklärte beispielsweise: „Ist für mich übersichtlicher für eine schnelle Information“; „Alles auf einen Blick“; „Unter einem Terminus sollten ALLE Definitionen zusammengefasst sein, sonst übersieht man leicht was“. Wer sich hingegen für Beispiel B entschloss, gab u. a. folgende Motivationen an: „Erkennbarer, welche Definition welchem Fachgebiet angehört“; „Ich suche nach terminologischen Entsprechungen meist in

einem bestimmten Rechtsgebiet“; „übersichtlicher; wenn meine ‚Nothilfe‘ zum Völkerrecht gehört, ist das Strafrechtliche entbehrlich; wenn extra verzeichnet, leichter ‚auszublenden‘“.

Die letzte Frage ermöglichte es den Teilnehmenden, persönliche Überlegungen zu teilen und etwaige weitere Aspekte frei zu kommentieren. „Normen im Bereich Terminologie sollten besser bekannt gemacht werden“, erklärte eine befragte Person. Einige sprachen das Thema Tools an, z. B.: „Einfachere Terminologietools wären hilfreich“; „Datenbanken sollten möglichst einfa[ch] zu handhaben sein, sonst nutzt man sie dann doch nicht“. Der Bedarf an maßgeschneiderten Fortbildungen wurde ebenfalls behandelt: „Ich empfinde, dass Einführungen [von Toolanbietern] oft nur oberflächlich und allgemein gehalten werden und nicht unbedingt auf die Bedürfnisse von Gerichtsdolmetschern zugeschnitten sind“. Um den großen Aufwand von Terminologiarbeit für Gerichtsdolmetscher*innen zu reduzieren, schlug eine Person Folgendes vor: „Eine sorgfältige terminologische Erfassung sollte an Universitäten und Forschungsabteilungen erfolgen, der/die einzelne ÜbersetzerIn hat dazu meistens keine Zeit und auch nicht den wissenschaftlich[en] Überblick“. Schließlich fasst eine teilnehmende Person zusammen: „Terminologiarbeit ist für mich immer eine pragmatische Frage: So viel wie möglich, so wenig wie nötig und immer abhängig davon, wie viel Zeit zur Verfügung steht. Bei Kollegen und Kolleginnen stößt man regelmäßig auf großes Unverständnis, wenn man für die Übersetzungsrevision um die dokumentierte Terminologie bittet“.

5 Diskussion

Die Teilnehmenden sind mehrheitlich weiblich und über 60 Jahre, was repräsentativ für den Verband ist, da 71 % der Verbandsmitglieder weiblich sind (ÖVGD 2020a) und der Altersdurchschnitt über 60 Jahren liegt (ÖVGD 2020b). Was die Beschäftigung anbelangt, arbeiten die meisten freiberuflich und in Teilzeit. Auch was die Sprachkombinationen der Teilnehmenden betrifft, mit Englisch als Arbeitssprache für ein Drittel (32,0 %), gefolgt von Französisch (16,5 %), Russisch (13,4 %) sowie Spanisch und B/K/S (jeweils 12,4 %), spiegelt es die Situation im Verband wider. Für einige Sprachkombinationen gibt es nur vereinzelt gerichtlich beeedete und zertifizierte Dolmetscher*innen und für einige Sprachen fehlen sie ganz. Beispielsweise gibt es für afrikanische Sprachen zurzeit keine Einträge auf der Liste der gerichtlich beeedeten und zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher.¹⁶ Das führt dazu, dass für diese Sprachen Ad-hoc-Vereidigungen vorgenommen werden müssen.

Da die Kenntnis der einschlägigen Terminologie, sei es juristischer oder aus anderen Fachbereichen, zum Anforderungsprofil der Gerichtsdolmetscher*innen zählt und die Abfrage der Terminologie einen Teil der Prüfung ausmacht, ist es nicht verwunderlich, dass mehr als die Hälfte der Befragten (53,6 %) angaben, immer/oft Terminologie zu sammeln. Es ist allerdings überraschend, dass der Prozentsatz nicht höher ausfällt. Bei der Kenntnis der Terminologie geht es nicht nur darum, dass die Gerichtsdolmetscher*innen die Äquivalente in den Arbeitssprachen kennen und diese verwenden, sondern dass Richter*innen es auch als die Aufgabe der Gerichtsdolmetscher*innen erachten, juristische Begriffe selbständig zu erklären (Kadrić 2019: 147).¹⁷ Umso wichtiger ist es bei der Sammlung der Terminologie, dass es sich nicht nur

¹⁶ <https://justizonline.gv.at/jop/web/exl-suche/do> (23.01.2024).

¹⁷ Dies ist im Lichte des Rollenverständnisses in Civil-Law-Ländern zu sehen, bei dem den Gerichtsdolmetscher*innen eine viel aktivere Rolle zukommt als im Rollenverständnis in der anglo-amerikanischen Tradition (vgl. z. B. Nartowska 2015).

um zwei- oder mehrsprachige Glossare handelt, sondern dass diese Terminologiesammlungen auch mit Definitionen und Quellen angereichert sind.

Bei den Antworten zu den Terminologieverwaltungswerkzeugen ist ein Generationenunterschied erkennbar, da vorwiegend von älteren Teilnehmenden Textverarbeitungsprogramme, Tabellenkalkulationsprogramme und Papier für das Sammeln und Bearbeiten von Terminologie verwendet werden, wohingegen die jüngeren Teilnehmenden (unter 50 Jahren) eher Terminologieverwaltungskomponenten in computergestützten Übersetzungs- und Dolmetschwerkzeugen verwenden. Auch in diesem Fall ist es jedoch überraschend, dass noch recht wenige jüngere Befragte (18,2 %) mit einschlägigen Werkzeugen arbeiten. Hier könnten gezielte Schulungsmaßnahmen u. a. des Verbandes, die auf die Bedürfnisse der Gerichtsdolmetscher*innen abgestimmt sind, Abhilfe schaffen. Dabei sollte nicht nur die Vorstellung bestimmter Terminologieverwaltungswerkzeuge im Vordergrund stehen, sondern auch die generellen Prinzipien der Terminologiearbeit und wie man als Gerichtsdolmetscher*in schnell und effizient Terminologiearbeit betreiben kann.

Bei den Fragen zu den unterschiedlichen Eintragsmodellen wurde häufig dem Beispiel der Vorzug gegeben, das kürzer und übersichtlicher war, aber gegen Grundprinzipien der Terminologie wie Datenelementarität, Benennungsautonomie und Begriffsorientierung verstößt, was auch in den Kommentaren angesprochen wurde. Dies ist auch nicht verwunderlich, da sehr viele Ressourcen für die Österreichische Rechtsterminologie oft nur in gedruckter Version (oder als PDF) erhältlich sind und daher eher der Form und dem Aufbau von lexikografischen Ressourcen folgen und die Gerichtsdolmetscher*innen an diese Ressourcen gewöhnt sind.

Was aber die Maschinenlesbarkeit und die Möglichkeit des Datenaustausches betrifft, sind Eintragsmodelle, die die Grundprinzipien der Terminologie berücksichtigen, vorzuziehen. In vielen Tools können die Nutzer*innen auch andere übersichtlichere Ansichten auswählen, die aber keinen Einfluss auf die Datenstruktur selbst haben. Solche Informationen könnten auch in Weiterbildungsformaten vermittelt werden. Weiters wäre es ein Desiderat, terminologische Ressourcen, die beispielsweise vom Verband erstellt werden, auch in standardisierter, maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen, die man dann direkt in ein Terminologieverwaltungswerkzeug oder ein Werkzeug für computergestützte Übersetzung bzw. computergestütztes Dolmetschen importieren und verwenden könnte, besonders im Hinblick auf die jüngere, technologieaffinere Generation von Gerichtsdolmetscher*innen.

Ein häufiges Argument für maschinenlesbare und standardisierte Datenformate und den Austausch von Daten ist die Kollaboration. Bei den Gerichtsdolmetscher*innen ist diese Zusammenarbeit zumeist im Bereich der Übersetzung und deren Revision gegeben. Aber bis der Austausch der terminologischen Daten bei Übersetzungsrevision als Standard angesehen wird, muss noch mehr Überzeugungsarbeit geleistet werden, wie das folgende Zitat zeigt: „Bei Kollegen und Kolleginnen stößt man regelmäßig auf großes Unverständnis, wenn man für die Übersetzungsrevision um die dokumentierte Terminologie bittet“. Hierbei könnten Berufsverbände eine führende Rolle spielen: zum einen, wenn sie ihre eigenen Glossare u. Ä. in maschinenlesbaren und standardisierten Formaten zur Verfügung stellen, und zum anderen durch Weiterbildungsangebote aus dem Bereich der toolgestützten übersetzungsorientierten Terminologiearbeit.

Die Ergebnisse der Umfrage haben auch gezeigt, dass Informationen über Terminologienormen sowie Best Practices in der Terminologiearbeit unter Gerichtsdolmetscher*innen besser verbreitet werden sollten. Dies könnte wiederum mittels gezielter Weiterbildungsmaßnah-

men erfolgen, wie man beispielsweise schnell und effizient toolgestützte Terminologiarbeit betreiben kann, ohne dabei grundlegende terminologische Prinzipien zu verletzen.

Eine Fragebogenerhebung wie die vorliegende kann nur einen ersten Einblick in die aktuelle Situation geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Repräsentativität. Eine weitere Vertiefung der Ergebnisse, beispielsweise durch Interviews mit Mitgliedern des ÖVGd, könnte ein genaueres Bild ergeben. Auch war die in diesem Beitrag vorgestellte Umfrage vorwiegend auf die Kenntnis von Terminologienormen ausgerichtet. Abschnitt 3 zeigt aber auf, dass es auch weitere Informationsquellen zu den Grundprinzipien der Terminologie und zu den Methoden für das Erfassen von Terminologie gibt, die es in weiteren Forschungsvorhaben zu erörtern gilt.

6 Schluss

Der Beitrag unterstreicht die ausschlaggebende Rolle der Gerichtsdolmetscher*innen im österreichischen Justizsystem. Diese Berufsgruppe spielt durch ihre Arbeit eine wichtige Rolle bei der Umsetzung grundlegender Menschen- und Sprachenrechte vor Gericht. Terminologie im Bereich Recht und in anderen relevanten Fachbereichen gehört zum Berufsalltag der Gerichtsdolmetscher*innen. Sie ist ein wichtiger Qualitätsfaktor und daher auch Teil verschiedener beruflicher Kompetenzrahmen sowie der einschlägigen Fachprüfung in Österreich. Terminologiarbeit fällt als Teil der Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze und bei Übersetzungsaufträgen an.

Bisher fehlten allerdings (quantitative) Daten zur Kenntnis der Grundprinzipien der Terminologiarbeit und der einschlägigen Terminologienormen vonseiten der Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich. Die in diesem Beitrag vorgestellte Umfrage zielte darauf ab, damit zu beginnen, diese Lücke zu füllen. Die Ergebnisse der Fragebogenerhebung, die im Sommer 2021 unter den Mitgliedern des österreichischen Verbandes ÖVGd durchgeführt wurde, skizzieren das Bild eines alternierenden, vorwiegend weiblichen Berufs. Terminologie wird meist unter Zeitdruck auf für strukturierte Datensammlungen ungeeigneten Medien (Papier, Word-Dateien) erfasst. Wichtig sind dabei Aspekte wie Übersichtlichkeit für den Menschen, weniger die Maschinenlesbarkeit und daher Austauschbarkeit der Terminologiedaten.

Daraus lässt sich ableiten, dass gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diese Berufsgruppe wünschenswert wären. Dabei sollten nicht nur allgemeine Prinzipien der Terminologiarbeit angegangen werden. Es sind praktische, nicht nur auf das Übersetzen, sondern auch auf die besondere Situation des Gerichtsdolmetschens, bei der Fachleute meist mehrere Stunden alleine dolmetschen, abgestimmte Fortbildungen gefragt.

Weiters wäre es wünschenswert, den Gerichtsdolmetscher*innen durch gezielte Informationskampagnen zu vermitteln, Normen nicht als zusätzliche Auflage oder Bürde zu sehen, sondern als Hilfsmittel und nützliches Werkzeug, das sie mitgestalten können. Denn Gerichtsdolmetscher*innen können bei der Entstehung von Normen auch aktiv mitwirken, sei es durch direkte Teilnahme an spezifischen Komitees oder durch die Abgabe von Stellungnahmen zu Norm-Projektanträgen oder Norm-Entwürfen, die zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit aufliegen (Austrian Standards 2024).

Zudem ist es ein Desiderat, dass terminologische Ressourcen für diese Berufsgruppe auch in Formaten zur Verfügung gestellt werden, die nahtlos in Werkzeuge für computergestützte Übersetzung und computergestütztes Dolmetschen eingebunden werden können. Auf diese Weise würde zum einen die Nutzung von einschlägigen Tools für eine effizientere Terminolo-

logiearbeit gefördert und zum anderen die leichtere Aktualisierung und der Austausch von Terminologiesammlungen ermöglicht werden, die aktuell teilweise als nicht verschriftlichtes Wissen, auf Papier oder in Word-Dateien vorliegen.

7 Dank

Die Autorinnen bedanken sich herzlich bei allen Gerichtsdolmetscher*innen, die an der Umfrage teilgenommen haben. Ein besonderer Dank gilt auch den Verbänden (ÖVGD und AssI-TIG), ohne deren wertvolle Unterstützung diese Untersuchung nicht möglich gewesen wäre.

Bibliografie

- Albl-Mikasa, Michaela (2012): "The Importance of Being not too Earnest: A Process- and Experienced Based Model of Interpreter Competence." *Dolmetschqualität in Praxis, Lehre und Forschung. Festschrift für Sylvia Kalina*. Hrsg. Barbara Ahrens / Michaela Albl-Mikasa / Claudia Sasse. Tübingen: Narr. 59–92.
- Austrian Standards (2024): *Plattform zum Kommentieren und Einsicht nehmen*. <https://www.austrian-standards.at/de/standardisierung/standards-mitgestalten/commenting-plattform> (23.01.2024).
- Autorenkollegium des Sprachinstitutes des Bundesheeres (2018): *Fachglossar Österreichische Verwaltung. Deutsch – Englisch*. 3. Auflage. Wien: Landesverteidigungsakademie.
- Bernard, Russel H. / Wutich, Amber / Ryan, Gery M. (2017): *Analyzing Qualitative Data. Systematic Approaches*. 2. Auflage. Thousand Oaks: Sage.
- Biel, Lucja (2011): "Professional Realism in the Legal Translation Classroom: Translation Competence and Translator Competence." *Meta: Journal Des Traducteurs / Meta: Translators' Journal* 56.1: 162–178.
- Cao, Deborah (2007): *Translating Law*. Clevedon: Multilingual Matters.
- Chiocchetti, Elena / Heinisch-Obermoser, Barbara / Löckinger, Georg / Lušicky, Vesna / Ralli, Natascia / Stanzini, Isabella / Wissik, Tanja (2013): *Guidelines for Collaborative Legal/Administrative Terminology Work*. Bozen: EURAC.
- Chiocchetti, Elena / Lušicky, Vesna / Wissik, Tanja (2023a): "Multilingual Legal Terminology Databases. Workflows and Roles." *Handbook of Terminology*. Band 3: "Legal Terminology". Hrsg. Lucja Biel / Hendrik J. Kockaert. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins. 458–484.
- Chiocchetti, Elena / Lušicky, Vesna / Wissik, Tanja (2023b): "Terminology Standards and their Relevance for Legal Interpreters and Translators: Results of an Exploratory Study in Austria and Italy." *Digital Translation* 10.2: 156–179.
- Chiocchetti, Elena / Ralli, Natascia (2009): „Definition und Definierbarkeit des Rechtsbegriffs in der Terminologie." *Proceedings Vakki Symposium XXIX "Language and Power"* n. 36. Vaasa: University of Vaasa. 99–109.
- Chreytah, Daniela / Gelbmann, Silvia / Taucher, Elisabeth (2022): *Polizeiglossar* 3.1. 5. Auflage. Wien: Dolmetsch- und Übersetzungsdienst des Bundeskriminalamtes.
- DIN (2023a): *DIN – kurz erklärt*. <https://www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/basiswissen> (23.01.2024).
- DIN (2023b): *Grundsätze der Normungsarbeit*. <https://www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/din-norm/grundsätze> (23.01.2024).
- DIN 2330 (2013): *Begriffe und Benennungen – Allgemeine Grundsätze*. Berlin: Beuth.
- DIN 2342 (2011): *Begriffe der Terminologielehre*. Berlin: Beuth.
- Driesen, Christiane / Drummond, George (2011): "The 'Tandem' Method Training Interpreters to Work at National Courts." *FORUM International Journal of Interpretation and Translation* 9.2: 139–156.

- Durán Muñoz, Isabel (2012): "Meeting Translators' Needs: Translation-oriented Terminological Management and Applications." *The Journal of Specialised Translation* 18: 77–92.
- Europäische Kommission (2022): *European Master's in Translation. Competence Framework 2022*. https://commission.europa.eu/system/files/2022-11/emt_competence_fwk_2022_en.pdf (23.01.2024).
- Fantinuoli, Claudio (2014): „Computerlinguistik in der Dolmetschpraxis unter besonderer Berücksichtigung der Korpusanalyse.“ *Annotation, Exploitation and Evaluation of Parallel Corpora*. Hrsg. Silvia Hansen-Schirra / Stella Neumann / Oliver Čulo. Berlin: Language Science Press. 111–146.
- Gile, Daniel (2009): *Basic Concepts and Models for Interpreter and Translator Training*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- Groot, Gerard-René de (1999): „Das Übersetzen juristischer Terminologie.“ *Recht und Übersetzen*. Hrsg. Gerard-René de Groot / Rainer Schulze. Baden-Baden: Nomos. 11–46.
- Hurtado Albir, Amparo, Hrsg. (2017): *Researching Translation Competence by PACTE Group*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- ISO 704 (2009): *Terminology Work – Principles and Methods*. Genf: ISO.
- ISO 704 (2022): *Terminology Work – Principles and Methods*. Genf: ISO.
- ISO 1087 (2019): *Terminology Work and Terminology Science – Vocabulary*. Genf: ISO.
- ISO 12616-1 (2021): *Terminology Work in Support of Multilingual Communication – Part 1: Fundamentals of Translation-oriented Terminography*. Genf: ISO.
- ISO 12620 (2019): *Management of Terminology Resources – Data Category Specifications*. Genf: ISO.
- ISO 26162-1 (2019): *Management of Terminology Resources – Terminology Databases – Part 1: Design*. Genf: ISO.
- Kadrić, Mira (2019): *Gerichts- und Behördendolmetschen. Prozessrechtliche und translatorische Perspektiven*. Wien: Facultas.
- Kalina, Sylvia (2005): "Quality Assurance for Interpreting Processes." *Meta: journal des traducteurs / Meta: Translators' Journal* 50: 768–784.
- Kalina, Sylvia (2006): „Zur Dokumentation von Maßnahmen der Qualitätssicherung beim Konferenzdolmetschen.“ *Text and Translation. Theory and Methodology of Translation*. Hrsg. Carmen Heine / Klaus Schubert / Heidrun Gerzymisch-Arbogast. Tübingen: Narr. 253–268.
- Kockaert, Hendrik J. / Steurs, Frieda, Hrsg. (2015): *Handbook of Terminology*. Band 1. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- KÜDES – Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten (2018): *Empfehlungen für die Terminologiarbeit*. 3. Auflage. Bern: Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten.
- Lušický, Vesna (2019): „Dolmetscher*innen als Wissens- und Terminologiemanager*innen.“ *Besondere Berufsfelder für Dolmetscher*innen*. Hrsg. Mira Kadrić. Wien: Facultas. 67–90.
- Lušický, Vesna / Wissik, Tanja (2015): *Procedural Manual on Terminology: Translation-Oriented Terminology Work*. Skopje: Secretariat for European Affairs / GIZ.
- Nartowska, Karolina (2015): "The Role of the Court Interpreter: A Powerless or Powerful Participant in Criminal Proceedings?" *The Interpreters' Newsletter* 20.20: 9–32.
- ÖNORM A 2704 (2015): *Terminologiarbeit – Grundsätze und Methoden*. Wien: ASI.
- ÖNORM EN ISO 17100 (2018): *Übersetzungsdienstleistungen – Anforderungen an Übersetzungsdienstleistungen*. Wien: ASI.
- ÖVG (2020a): *Frauenberuf Gerichtsdolmetscherin: Schlecht bezahlt im Dienste der Behörden*. https://www.gerichtsdolmetscher.at/Dokumente/Presse/2020-03-01_%C3%96VGD_Aktuell_Frauentag_20.pdf (23.01.2024).
- ÖVG (2020b): *Die Justiz stirbt einen stillen Tod – Gezeigt am Beispiel der Gerichtsdolmetscher*innen*. https://www.gerichtsdolmetscher.at/Dokumente/Presse/2020-10-27_%C3%96VGD_Justizstirbt%20einenstillen%20Tod.pdf (23.01.2024).

- ÖVG, Hrsg. (2021a): *Die österreichische Rechtsterminologie*. Band 1: „Judizieller Teil. Kurzdefinitionen wichtiger Rechtsbegriffe mit Erläuterungen“. Wien: Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher.
- ÖVG, Hrsg. (2021b): *Die österreichische Rechtsterminologie*. Band 2: „Öffentlich-rechtlicher Teil. Kurzdefinitionen wichtiger Rechtsbegriffe mit Erläuterungen“. Wien: Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher.
- ÖVG (2023a): *Gerichtsdolmetscher werden. Zulassungsvoraussetzungen*. <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Gerichtsdolmetscher/Zulassungsvoraussetzungen> (23.01.2024).
- ÖVG (2023b): *Gerichtsdolmetscher werden. Prüfung*. <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Gerichtsdolmetscher/Pruefung> (23.01.2024).
- ÖVG (2023c): Über den ÖVG. Allgemeines. <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Menu/OEVG/Allgemeines> (23.01.2024).
- Prieto Ramos, Fernando (2014): „Parameters for Problem-Solving in Legal Translation: Implications for Legal Lexicography and Institutional Terminology Management.“ *The Ashgate Handbook of Legal Translation*. Hrsg. Le Cheng / King Kui Sin / Anne Wagner. Farnham: Ashgate. 121–134.
- Prieto Ramos, Fernando / Cerutti, Giordina (2021): „Terminology as a Source of Difficulty in Translating International Legal Discourses: An Empirical Cross-genre Study.“ *International Journal of Legal Discourse* 6.2: 155–179.
- Pym, Anthony / Grin, François / Sfreddo, Claudio / Chan, Andy L. J. (2013): *The Status of the Translation Profession in the European Union*. London/New York: Anthem Press.
- Rodriguez, Nadia / Schnell, Bettina (2009): „A Look at Terminology Adapted to the Requirements of Interpretation.“ *Language Update* 6: 21–27.
- Rütten, Anja (2007): *Informations- und Wissensmanagement im Konferenzdolmetschen*. Frankfurt: Lang.
- Šarčević, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague: Kluwer Law International.
- Scarpa, Federica / Orlando, Daniele (2017): „What it Takes to Do it Right: An Integrative EMT-Based Model for Legal Translation Competence.“ *The Journal of Specialised Translation* 27: 21–42.
- Schmitz, Klaus-Dirk (2012): „Terminologienormung und Terminologieplanung – Wie kann das Dolmetschen davon profitieren?“ *Dolmetschqualität in Praxis, Lehre und Forschung: Festschrift für Sylvia Kalina*. Hrsg. Barbara Ahrens / Michaela Albl-Mikasa / Claudia Sasse. Tübingen: Narr. 229–238.
- Schmitz, Klaus-Dirk, Hrsg. (2017): *Normen für Übersetzer und Technische Redakteure*. Berlin: Beuth.
- SDG – „Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz).“ *Bundesgesetzblatt* Nr. 137/1975. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002338> (21.01.2024).
- Steurs, Frieda / de Wachter, Ken / de Malsche, Evy (2015): „Terminology Tools.“ *Handbook of Terminology*. Band 1. Hrsg. Hendrik J. Kockaert / Frieda Steurs. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins. 222–249.
- UNHCR Österreich (2023): *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. 3. Auflage. Linz: Trauner.
- Valero-Garcés, Carmen (2005): „Terminology and Ad Hoc Interpreters in Public Services. An Empirical Study.“ *The Journal of Specialised Translation* 3: 75–96.
- Weichbold, Martin (2014): „Pretest.“ *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Hrsg. Nina Baur / Jörg Blasius. Wiesbaden: Springer VS. 299–304.
- Wright, Sue Ellen / Budin, Gerhard, Hrsg. (1997): *Handbook of Terminology Management*. Band 1: „Basic Aspects of Terminology Management“. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- Wright, Sue Ellen / Budin, Gerhard, Hrsg. (2001): *Handbook of Terminology Management*. Band 2: „Application-Oriented Terminology Management“. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.

MMag. Dr. Tanja Wissik
ACDH-CH – Austrian Centre for Digital Humanities and Cultural Heritage
Österreichische Akademie der Wissenschaften
Bäckerstraße 13
1010 Wien
tanja.wissik@oeaw.ac.at
Zugleich:
Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft (Gastforscherin)
Universität Graz
Merangasse 70/1
8010 Graz

Mag. Dr. Vesna Lušicky
Zentrum für Translationswissenschaft
Universität Wien
Gymnasiumstraße 50
1190 Wien
vesna.lusicky@univie.ac.at

Dott. Ric. Elena Chiocchetti
Institut für Angewandte Sprachforschung
Eurac Research
Drususallee 1
39100 Bozen
elena.chiocchetti@eurac.edu